

Zahl: A/47422/2024, D/96008/2025

Stadtkernfonds der Stadt Hallein – Förderrichtlinie 2025

Konsolidierte Fassung

Stammfassung: Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.02.2025, kundgemacht an der elektronischen Amtstafel von 05.03.2025 bis 18.03.2025

1. Änderung: Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2025, kundgemacht an der elektronischen Amtstafel von 14.10.2025 bis 29.10.2025

2. Änderung: Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2025, kundgemacht an der elektronischen Amtstafel von 17.12.2025 bis 02.01.2026

I. Zielsetzung

Die Wirtschaftsförderung für die Altstadt der Stadtgemeinde Hallein soll dazu beitragen, neue Arbeitsplätze durch Betriebsansiedlungen und Betriebserweiterungen zu schaffen. Die Förderungen sollen die Attraktivität der Stadt Hallein als Betriebs- und Wirtschaftsstandort weiter erhöhen sowie die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen steigern und damit zur Standortsicherheit beitragen.

II. Allgemeine Voraussetzungen

Der Betrieb erfüllt alle nachstehenden Voraussetzungen, und zwar

- a) wird als Einzelunternehmen, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder als freier Beruf geführt
- b) hat seinen Sitz bzw eine Betriebsstätte im Stadtkern von Hallein (Punkt III.)
- c) hat mindestens 4 Tage in Summe mit mindestens 26 Stunden wöchentlich geöffnet
- d) ist zur Ausübung berechtigt
- e) hat zum jeweiligen Zeitpunkt von Auszahlungen von Förderungen die städtischen Entgelte, Abgaben und Gebühren des Unternehmens ordnungsgemäß entweder an die Stadt Hallein entrichtet oder sind diese zumindest zur Gänze mit den Auszahlungssummen aufrechenbar
- f) fällt unter Kleinst- oder kleine Unternehmen, dh bis 49 tätige Personen und bis EUR 10 Mio jährlicher Umsatz im gesamten Unternehmen und die Betriebsfläche im Stadtkern ist nicht größer als 200 m²

III. Stadtkern

Der Stadtkern von Hallein umfasst die Halleiner Altstadt ausgenommen den Bereich der Pernerinsel (Anlage A zur gegenständlichen Förderrichtlinie, Zahl: 10/130-125/7-2010).

IV. Förderbare Betriebe

a) gewerbliche Betriebe (GewO 1994), Wirtschaftskammer-Sparte:

- 1. Gewerbe und Handwerk
- ausgenommen:
- Bau

- Holzbau
- Kunststoffverarbeiter
- Müller und Mischfutterhersteller
- Fingernagelstudios
- Barbershops
- Abzieher
- Biowärmeerzeuger
- Astrologie, Energetik

- 2. Handel
- ausgenommen:
 - Markt-, Straßen- und Wanderhandel
 - Pyrotechnikhandel
 - Waffenhandel
 - Mobiltelefon-/Handyshops

- 3. Transport und Verkehr, nur:
Fahrschulen

- 4. Tourismus und Freizeitwirtschaft
- ausgenommen:
 - Gastronomie: kein Kunden-WC
 - Wetten und Glücksspiele
 - Verkaufsautomaten

- 5. Information und Consulting
- ausgenommen:
 - Finanzdienstleister
 - Unternehmensberatung
 - Buchhaltung
 - Informationstechnologie
 - Immobilienstreuhänder
 - Vermögenstreuhänder

b) Freie Berufe:

Bundeskonzferenz der freien Berufe Österreichs

- Österreichische Ärztekammer
- Österreichische Apothekerkammer
- Österreichische Notariatskammer
- Österreichische Patentanwaltskammer
- Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
- Österreichische Tierärztekammer
- Österreichische Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
- Österreichische Zahnärztekammer
- Bundeskammer der Ziviltechniker:innen

c) Gesundheitsberufe:

selbständige Tätigkeit und Eintragung im Gesundheitsberufe-Register

- Biomedizinische/r AnalytikerIn
- Diätologin und Diätologe
- Diplomierte Operationstechnische AssistentIn
- ErgotherapeutIn
- Logopädin bzw. Logopäde
- OrthoptistIn
- Pflegeberufe inkl. Sozialbetreuungsberufe
- PhysiotherapeutIn

- RadiologietechnologIn

d) Sonstige Betriebe:

- Beeidete Sachverständige/Zertifizierungsstellen: Sachverständige, die in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch die Behörde bestellt werden.
- Herausgabe periodischer Druckwerke durch Medienunternehmen
- Tanzschulen, Schischulen

V. Art und Ausmaß der Förderung**A) Arbeitsplatzförderung****Förderung der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen einschließlich Lehrstellen**

(1) Die Stadt Hallein fördert die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen einschließlich Lehrstellen im Halleiner Stadtkern (Punkt III.). Darunter fallen auch in der Betriebsstätte tätige Unternehmer:innen bzw Gesellschafter:innen. Betriebsübernahmen werden nicht gefördert. Die Förderung beträgt EUR 500,00 je neu geschaffenen Arbeitsplatz (Vollzeitäquivalent) und Jahr. Die Förderlaufzeit beträgt 3 Jahre bzw auf Dauer der Lehrzeit, die maximale Förderhöhe jährlich EUR 5.000,00. Bei Teilzeit gebührt die Förderung anteilig. Die Förderung beginnt mit dem Monat der Schaffung der Arbeitsplätze bzw Lehrstellen.

(2) Die Auszahlung erfolgt halbjährlich im Nachhinein im Juni und Dezember des jeweiligen Jahres. Die Förderung wird nur für jene Zeiträume (anteilig in Kalendermonaten) ausbezahlt, für die der neue Arbeitsplatz (im Vergleich zur bisherigen Summe aller Arbeitsplätze) nachgewiesen werden kann.

(3) Der neue Arbeitsplatz ist anhand der Einreichunterlagen für die Kommunalsteuer oder bei Ein-Personen-Unternehmen (EPU) oder Personengesellschaften durch sonst geeignete Unterlagen nachzuweisen. Lehrlinge müssen im laufenden Lehrjahr (überwiegend) an der Betriebsstätte im Stadtkern (Punkt III.) ausgebildet worden sein und die Berufsschule besucht haben (Vorlage des Jahreszeugnisses).

(4) Nicht förderbar ist die Verlagerung von Arbeitsplätzen aus anderen Betriebsstätten in den Halleiner Stadtkern (Punkt III.)

B) Betriebsansiedlungen, entgeltliche Betriebsübernahmen und Neugründungen**1) Förderung der Nettomiete**

(1) Die Stadt Hallein fördert die Ausgaben für die Nettomiete. Die Nettomiete ist nachzuweisen. Lager- oder Sanitäreinrichtungen werden nicht gefördert, wenn sich diese offensichtlich (zB laut Mietvertrag) nicht im Verbund mit der Betriebsstätte befinden, sondern nur über einen anderen Eingang oder ein anderes Stockwerk erreichbar sind.

(2) Die Auszahlung erfolgt halbjährlich im Nachhinein im Juni und Dezember des jeweiligen Jahres.

(3) Die Förderung beträgt monatlich 50 % der Nettomiete, maximal jedoch im Erdgeschoß EUR 350,00 pro Monat im ersten Förderjahr, EUR 250,00 pro Monat im zweiten Förderjahr und EUR 150,00 pro Monat im dritten Förderjahr, in den

Obergeschoßen die Hälfte davon. Die Förderlaufzeit beträgt somit maximal 36 Monate und ist auch durch die Dauer des tatsächlichen Mietverhältnisses begrenzt. Die Förderung gebührt nicht für Zeiträume von Betriebsschließungen, die länger als 2 Wochen andauern. Die Förderung beginnt mit dem Monat der Eröffnung der Betriebsstätte.

2) Förderung durch Information in den Medien der Stadt Hallein

Die Stadt Hallein fördert durch Information in den städtischen Medien. Sie berichtet in stadteigenen Medien einmalig über den Betrieb, der Betrieb stellt hierfür das Einvernehmen mit der Stadt Hallein her. Diese Berichterstattung erfolgt nach Maßgabe der Kapazitäten der Stadtverwaltung. Für die erste werbliche Einschaltung gewährt die Stadt Hallein eine Ermäßigung in Höhe von 50% auf Basis der jeweils für das Kalenderjahr gültigen Mediadaten (abrufbar auf www.hallein.gv.at).

3) Förderung durch Beratungsservice (kommunales Behördenservice für Betriebe)

(1) Die Stadt Hallein fördert durch die gezielte und koordinierte Bereitstellung von Beratungseinheiten (zB stadteigene zivilrechtliche Entgelte, stadteigenen Förderungen, Abfallservice).

(2) Die Stadt Hallein fördert durch Bereitstellung einer Beratungseinheit zum Thema Ortsbildschutz in Zusammenarbeit mit der Ortsbildschutzkommission (OBSK) die rasche und zielführende Beratung in Sachen Vorschriften, Ausgestaltung und Farben sowie Aufstellungsorte als auch Einreichungsmodalitäten und Abwicklung von Anträgen an die Baubehörde. Zudem wird auf die Fördermöglichkeiten der §§ 21 ff Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 hingewiesen.

4) Förderung durch Bereitstellung von Parkberechtigungskarten

Die Stadt Hallein fördert durch Bereitstellung von Parkberechtigungskarten. Bis zu zwei im Betrieb tätige Personen erhalten kostenlos auf behördliche Kennzeichen gebundene Benutzerkarten der Stadtgemeinde Hallein bzw ihrer Gesellschaften wahlweise

- Dauerparkkarte „Mitarbeiter“ Montag – Samstag 06:00 -19:30 (Parkgarage), oder
- Zeitwertkarte „Mitarbeiter“ (Oberflächenparkplatz, 2.400 Stunden/Jahr), oder
- im Einzelfall Dauerparkkarte Nacht (Montag bis Freitag 17:00 bis 08:00, Freitag 17:00 bis Montag 08:00) oder Dauerparkkarte Tag/Nacht (Parkgarage), dies jedoch nur dann, wenn mit einer der beiden „Mitarbeiter“-Karten die Arbeitszeiten an den meisten Arbeitstagen nicht abgedeckt werden können (zB bestimmte Gastronomiebetriebe).

Allfällige Kautionen sind zu entrichten. Die Förderlaufzeit beträgt 2 Jahre.

5) Förderung durch Kooperation mit dem Tourismusverband Hallein/Dürrenberg

Die Stadt Hallein kooperiert mit dem Tourismusverband Hallein/Dürrenberg (TVB). Es wird auf dessen Fördermöglichkeiten hingewiesen.

VI. Antragstellung

(1) Es sind ausschließlich die von der Stadt Hallein zur Verfügung gestellten Formblätter oder Online-Formulare zu verwenden.

(2) Arbeitsplatzförderung (Punkt V.A), Förderung der Nettomiete (Punkt V.B1) und Förderung durch Bereitstellung von Parkberechtigungskarten (Punkt V.B4): Der Förderantrag ist binnen 6 Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Monat nach Eröffnung der Betriebsstätte bzw Arbeitsplatzschaffung und endet 6 Monate später mit dem Monatsletzten. Erfolgt die Antragstellung erst danach, wird die Förderdauer je angefangenem Monat der Verspätung um einen vollen Monat gekürzt.

VII. Datenschutz und Transparenz

(1) Die Stadt Hallein ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle benötigten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu verarbeiten. Die Stadt Hallein ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Überprüfungsausschuss und im Rahmen der Gemeindefaufsicht durch das Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundes-Rechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen sowie für Rückforderungen an das Gericht zu übermitteln.

(2) Die Stadt Hallein ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung und Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

(3) Die Stadt Hallein ist berechtigt, nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erhobene personenbezogene Daten zum Zwecke der Feststellung der Förderungswürdigkeit zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, im Zuge der Anfrage zur Feststellung der Förderwürdigkeit zu übermitteln.

(4) Der Name der Förderungswerber, die Betriebsstätte, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel und allenfalls die Begründung einer Förderablehnung können und werden in Berichten über die Förderungsvergabe aufgenommen und so auf www.hallein.gv.at veröffentlicht.

VIII. Sonstige Bestimmungen

(1) Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung VO (EU) 2023/2831 der Kommission dar. Der Gesamtbetrag

sämtlicher der einem einzelnen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 300.000,00 nicht übersteigen (Stand 2024). Das Unternehmen informiert im Rahmen der Antragsstellung und zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Förderungsvertrags über andere beantragte, zugesagte oder ausbezahlte De-minimis Förderungen.

(2) Die Förderung liegt im freien Ermessen der Stadtgemeinde Hallein und es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung.

(3) Die Förderung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange im Voranschlag (Budget) des laufenden Jahres entsprechende Mittel vorgesehen sind. Maßgeblich ist das Datum des Einlangens eines – samt Beilagen – vollständigen Ansuchens.

(4) Die Förderung ist einmalig und nicht rückzahlbar. Die Stadt Hallein ist jedoch berechtigt, die gewährte Förderung zurückzuhalten und/oder ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sich im Laufe der Förderlaufzeit Änderungen ergeben, aufgrund derer der Förderantrag nicht länger den Richtlinien entspricht.

(5) Die Stadt Hallein ist berechtigt, eine gewährte Förderung mit bei ihr bestehenden Rückständen aufzurechnen.

(6) Die Gemeindevertretung oder ein von ihr dazu ermächtigter Ausschuss entscheiden über die Förderanträge auf Grundlage von Amtsberichten der Stadtverwaltung. Im Übrigen ist diese Richtlinie vom Bürgermeister oder einem hierzu bestellten ressortführenden Mitglied der Gemeindevorstellung zu vollziehen.

IX. Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie wurde am 27.02.2025 von der Gemeindevertretung beschlossen und tritt mit 01.04.2025 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Förderungen. Die bisherige Förderrichtlinie Stadtkernfonds (2010) ist weiterhin für Förderanträge bis zum 31.03.2025 anzuwenden.

(2) Die Präambel und die Punkte II. lit e), V. lit A) Abs 2 und V. lit B) Z 1 Abs 2 in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.09.2025 treten rückwirkend mit 01.04.2025 in Kraft.

(3) Die Änderungen in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 11.12.2025 treten rückwirkend mit 01.04.2025 in Kraft.

Verteiler:

1. Kundmachung an der elektronischen Amtstafel von 17.12.2025 bis 02.01.2026
2. Kundmachung bei www.hallein.gv.at (unter Förderungen, auf Dauer)

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:
Alexander Stangassinger



Dieses Dokument wurde von Alexander Stangassinger elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.hallein.gv.at
Signatur aufgebracht am 17.12.2025